



Antrag

der Fraktion der SPD

Keine Nazi-Propaganda auf Kfz-Kennzeichen

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Kfz-Zulassungsstellen der Kreise und Kreisfreien Städte anzuweisen, entsprechend der Praxis der Länder Brandenburg und Bayern über die bereits verbotenen Buchstabenkombinationen hinaus keine Kfz-Kennzeichen mit Zahlen- und / oder Buchstabenkombinationen mehr zuzuteilen, die einen eindeutigen Bezug zum Nationalsozialismus und seinen Institutionen aufweisen, oder in sonstiger Weise geeignet sind, Hinweise auf eine nationalsozialistische Gesinnung oder der Verbundenheit der Halterin oder des Halters zur rechtsextremen Szene auszudrücken. In Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz ist eine Liste mit entsprechenden Zahlen- und Buchstabenkombinationen zu erstellen.
2. Der Landtag fordert die Landesregierung weiter auf, die Kfz-Zulassungsstellen der Kreise und kreisfreien Städte anzuweisen, bereits zugeteilte Kfz-Kennzeichen mit entsprechenden Zahlen- und / oder Buchstabenkombinationen gemäß § 8 Absatz 3 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung) von Amts wegen zu ändern, es sei denn, die betroffenen Fahrzeughalterinnen oder der Fahrzeughalter können jeweils ein besonderes persönliches Interesse an der zugeteilten Zahlen- und oder Buchstabenkombination, nachweisen, das dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung solcher Kennzeichen vorgeht.

Begründung:

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung darf die Zahlenkombination der Erkennungsnummer sowie die Kombination aus Unterscheidungszeichen (Buchstaben) und Erkennungsnummer eines Kfz-Kennzeichens nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Die Interpretation, was im Einzelfall gegen die guten Sitten verstößt, obliegt dabei den Bundesländern.

Es entspricht der allgemeinen Auffassung, dass die Verwendung von Kennzeichen oder Abkürzungen mit Bezug zum Nationalsozialismus gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen verstößt und damit die von der Rechtsprechung entwickelte Definition des Begriffes der Sittenwidrigkeit (vgl. BGHZ 10, 232) erfüllt wird, welches eine Zuteilung solcher Kennzeichen ausschließt. In allen Bundesländern sind daher die Buchstabenkombinationen KZ, HJ, NS, SA, SS wegen ihres eindeutigen Bezuges zu Institutionen des NS-Regimes verboten. Darüber hinaus gibt es jedoch regional deutliche Unterschiede in der Praxis der Zuteilung von Kfz-Kennzeichen mit sonstigen Zahlen- und / oder Buchstabenkombinationen, die von der rechtsextremen Szene zur Umgehung der Strafbarkeit der Verbreitung von Propagandamitteln oder des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen i.S. §§ 86, 86a StGB verwendet werden. In den letzten Jahren hat die Bedeutung solcher Zahlen- und Buchstabencodes in der rechtsextremen Szene erheblich zugenommen, um damit auf Kleidungsstücken und anderen alltäglichen Gebrauchsgegenständen die jeweilige nationalsozialistische Gesinnung straflos in der Öffentlichkeit zu Schau stellen zu können. Nach Vereinfachung der Zuteilungsverfahren für Wunsch Kennzeichen sind hiervon auch die Zahlen- und Buchstabenkonstellationen der Kfz-Kennzeichen betroffen.

Anders als in anderen Bundesländern gibt es in Schleswig-Holstein offensichtlich¹ über die bundeseinheitlich verbotenen Buchstabenkombinationen hinaus, keine einheitlichen weiteren Beschränkungen für die Zuteilung von Kennzeichen, insbesondere solcher, deren Kombination von Zahlen und Buchstaben nationalsozialistische Parolen ersetzen, oder auf eine entsprechende Gesinnung oder Zugehörigkeit der Halterin oder des Halters des Fahrzeuges hinweisen sollen. Diese Abkürzungen und Zahlencodes sind in der Bevölkerung bekannt oder sind zumindest leicht identifizierbar und werden in gleicher Weise wie die bisher schon verbotenen Kombinationen mit dem Nationalsozialismus verbunden. Daher besteht das gleiche öffentliche Interesse daran, auch diese Kombinationen von der Kennzeichenvergabe auszuschließen, wie bei den bereits verbotenen Kombinationen.

Zur Entscheidungshilfe der Zulassungsstellen ist in Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz eine Liste mit entsprechenden Zahlen- und Buchstabenkombinationen zu erstellen, welche die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Satz 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung erfüllen.

¹ Vgl. <http://www.spiegel.de/auto/aktuell/verbotene-kfz-kennzeichen-keine-nazi-nummernschilder-a-1025284.html>

Da entsprechende Kennzeichen bereits von Kfz- Zulassungsstellen vergeben wurden, sollte auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die bereits zugeteilten Kennzeichen gemäß § 8 Absatz 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung von Amts wegen zu ändern. Es wird angeregt, zur Erleichterung der Durchsetzbarkeit diese Maßnahme auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren zu verzichten. Sofern ein besonderes persönliches Interesse, z.B. durch Initialen oder Geburtsdaten der Halterin oder des Halters an dem Kennzeichen nachgewiesen wird, kann auf die Änderung verzichtet werden.

Tobias v. Pein

und Fraktion